

TEILFLÄCHE OST  
Fl.-Nr. 382, 383, 374, 373, 372, 368, 370



**ZEICHENERKLÄRUNG PLANLICHE HINWEISE**

- 15 m-Linie zur Kreisstraße
- amtlich biotopkartierte Fläche (nachrichtlich übernehmen)
- Bemaßungen
- geplante Photovoltaikmodule
- geplante Trafostation
- Flurgrenzen & Flurnummern
- mögliche Zufahrt mit Tor
- Bodenmerkmal mit Aktennummer (nachrichtlich übernehmen)
- Wasserleitung (nachrichtlich übernehmen)
- Wilddurchlass

**PRÄAMBEL (1/1)**

Satzung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Baugebietes mit integriertem Grünordnungsplan "SO Photovoltaik Langensarhofen IV" Teilfläche Ost der Gemeinde Moos

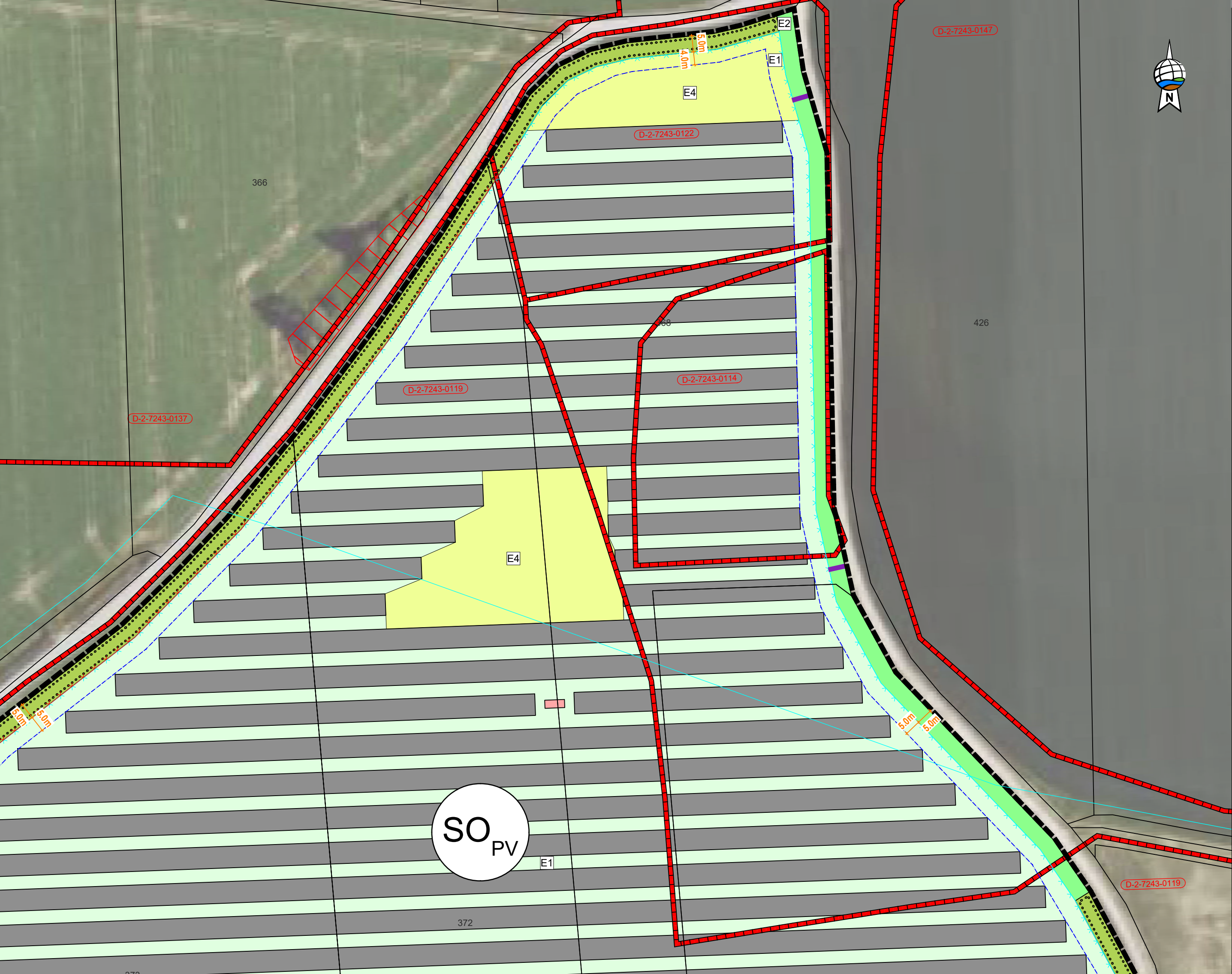
Der Geltungsbereich befindet sich auf den Flurnummern 264, 368, 370, 372, 373, 374, 382 und 383 der Gemarkung Langensarhofen in der Gemeinde Moos. Die Genehmigungsfassung des Baugebietes besteht aus dem Plan vom 19.02.2024 diesem Satzungstext, dem Artenschutzflächenplan vom 09.02.2024, dem Blendschutzplan vom 01.12.2023, dem Ausgleichsflächenplan und der Begründung mit Umweltbericht vom 19.02.2024.

**Rechtsgrundlagen**  
Die planungsrechtlichen Festsetzungen haben folgende Rechtsgrundlagen:  
a) **Baugesetz (BauGB)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 221) geändert worden ist.  
b) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (**Baunutzungsverordnung - BauNVO**) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Art. 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176) geändert worden ist.  
c) **Planzielenverordnung 1990 (PlanZV 90)** vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Die baurechtlichen Festsetzungen haben folgende Rechtsgrundlagen: **Bayerische Bauordnung (BayBO)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 58), **BayRS 2132-1-B**, die zuletzt durch das Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371) geändert worden ist.

**Gemeindegesetz**  
Art. 23 der **Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern** i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1988 (GVBl. S. 736, BayRS 2020-1-1), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 598).

Die naturschutzrechtlichen Festsetzungen haben folgende Rechtsgrundlagen:  
a) **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).  
b) **Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)** in der Fassung vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 385, 598).



**2.1 Landwirtschaft**  
Der Betreiber grenzt an landwirtschaftlichen Nutzflächen an und hat deshalb Emissionen, Strohschlag und eventuelle Verschmutzungen aus der Landwirtschaft (z.B. Düngemittel, Pflanzenschutzmittel) zu erwarten. Die Landwirtschaft ist zu unterstützen. Die Landwirtschaft ist zu unterstützen. Die Landwirtschaft ist zu unterstützen.

**2.2 Wasserwirtschaft**  
Die Versickerung von Oberflächenwasser erfolgt auf dem Grundstück. Ein evtl. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Öl im Bereich von Traktoren und/oder Wechselladern) hat entsprechend den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachgebiete (Anlagenverordnung-AwSV) zu erfolgen.

**2.3 Energie**  
Es ist vorgesehen, Transformatorstationen auf den jeweiligen Planungsbereichen zu errichten. Für die Transformatorstation benötigt der Vorhabensträger, je nach Statistyp eine Fläche von 12 m² bis 20 m².

**2.4 Grenzbäume/Bepflanzung**  
Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeführten VDG-Bestimmungen sind einzuhalten. Das "Merkbild über Baustandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen", herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, ist zu beachten. Die Abstandszone von 3,00 m beidseits von Erdkabeln (bei 110 kV Leitungen 5 m) ist vor Pflanzungen und Eingriffen in den Boden freizuhalten. Der Beginn aller Baumaßnahmen, dazu gehört auch das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, ist den Spartenträgen rechtzeitig zu melden. Sollte eine zusätzliche Versorgungsleitung in öffentlichen Straßen der Gemeinde Moos oder anderer Gemeinden oder Städten notwendig werden, ist dies rechtzeitig vor Baubeginn zu beantragen. Ein entsprechender Nutzungsvertrag ist abzuschließen.

**2.5 Bodendenkmale**  
Für das geplante Vorhaben ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 7 BayDSchG zu beantragen.

**2.6 Zufahrten**  
Als Zugang zu den Teilflächen des Geltungsbereichs werden bestehende landwirtschaftliche Zufahrten genutzt.

**2.7 Altlasten**  
Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Ausgrabungen das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organisch-physikalisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt bzw. das WWA Deggendorf zu informieren.

**1.1 Art der baulichen Nutzung**  
Sondergebiet zur Nutzung von Solarenergie gem. § 11 Abs. 2 BauNVO.  
Zulässig ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen mit Kleinbauwerken für Wechselladern, Trafostationen, Stromspeicher, Übergabestationen und Einfriedigungen sowie geordneten Nebenanlagen, die für den technischen Betrieb einer Photovoltaikanlage erforderlich sind.

**1.2 Maß der baulichen Nutzung**  
Die maximalen Höhen sind ab natürlicher Geländeoberkante zu messen.  
Maximale Modulhöhe: 3,9 m  
Maximale Firsthöhe sonstiger Gebäude: 3,0 m  
Mind. Reihensabstand: 3,0 m

**1.3 Abstände**  
Die Flächen sind mit einem Metallzahn (z. B. Maschendraht- oder Stabgitterzaun) mit optionalem Überstreifenblech einzuzäunen. Der Abstand zwischen Boden und Zaunfeld muss mindestens 15 cm betragen.

**1.4 Gestaltung der baulichen Anlagen**  
- Funktionsbedingt möglich Pflanzstellung  
- Modulabstand zum Boden mind. 1,2 m

**1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§1 bis 11 BauNVO)**  
Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie gem. §11 Abs. 2 BauNVO.  
Zulässig ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit Kleinbauwerken für Wechselladern / Trafostationen, der Einfriedigung sowie weiteren untergeordneten Nebenanlagen, die für den technischen Betrieb und die Pflege der Photovoltaikanlage erforderlich sind.

**2. Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §16 BauNVO)**  
Die maximalen Höhen sind ab natürlicher Geländeoberkante zu messen.  
Maximale Firsthöhe sonstiger Gebäude: 3,0 m  
Maximale Modulhöhe: 3,9 m  
Maximale Firsthöhe sonstiger Gebäude: 3,0 m  
Maximale zulässige GRZ = 0,50

**3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§22 und 23 BauNVO)**

**4. Verkehrsmittel (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**  
Zufahrtsfläche innerhalb des Geltungsbereichs

**5. Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)**  
E1: Wiesenansaat und Pflege im Bereich der Photovoltaikanlage und außerhalb des Zaunes - Maßnahme E1 (textliche Festsetzungen - 1.6.1)  
E2: Wiesenansaat - Maßnahme E2 (textliche Festsetzungen 1.6.3)

**6. Verkehrsmittel (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**  
Zufahrtsfläche innerhalb des Geltungsbereichs

**7. Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)**  
E1: Wiesenansaat und Pflege im Bereich der Photovoltaikanlage und außerhalb des Zaunes - Maßnahme E1 (textliche Festsetzungen - 1.6.1)  
E2: Wiesenansaat - Maßnahme E2 (textliche Festsetzungen 1.6.3)

**8. Verkehrsmittel (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**  
Zufahrtsfläche innerhalb des Geltungsbereichs

**9. Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)**  
E1: Wiesenansaat und Pflege im Bereich der Photovoltaikanlage und außerhalb des Zaunes - Maßnahme E1 (textliche Festsetzungen - 1.6.1)  
E2: Wiesenansaat - Maßnahme E2 (textliche Festsetzungen 1.6.3)

**10. Verkehrsmittel (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**  
Zufahrtsfläche innerhalb des Geltungsbereichs

**11. Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)**  
E1: Wiesenansaat und Pflege im Bereich der Photovoltaikanlage und außerhalb des Zaunes - Maßnahme E1 (textliche Festsetzungen - 1.6.1)  
E2: Wiesenansaat - Maßnahme E2 (textliche Festsetzungen 1.6.3)

**12. Verkehrsmittel (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**  
Zufahrtsfläche innerhalb des Geltungsbereichs

**13. Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)**  
E1: Wiesenansaat und Pflege im Bereich der Photovoltaikanlage und außerhalb des Zaunes - Maßnahme E1 (textliche Festsetzungen - 1.6.1)  
E2: Wiesenansaat - Maßnahme E2 (textliche Festsetzungen 1.6.3)

**14. Verkehrsmittel (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**  
Zufahrtsfläche innerhalb des Geltungsbereichs

**15. Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)**  
E1: Wiesenansaat und Pflege im Bereich der Photovoltaikanlage und außerhalb des Zaunes - Maßnahme E1 (textliche Festsetzungen - 1.6.1)  
E2: Wiesenansaat - Maßnahme E2 (textliche Festsetzungen 1.6.3)

**2.1 Landwirtschaft**  
Der Betreiber grenzt an landwirtschaftlichen Nutzflächen an und hat deshalb Emissionen, Strohschlag und eventuelle Verschmutzungen aus der Landwirtschaft (z.B. Düngemittel, Pflanzenschutzmittel) zu erwarten. Die Landwirtschaft ist zu unterstützen. Die Landwirtschaft ist zu unterstützen. Die Landwirtschaft ist zu unterstützen.

**2.2 Wasserwirtschaft**  
Die Versickerung von Oberflächenwasser erfolgt auf dem Grundstück. Ein evtl. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Öl im Bereich von Traktoren und/oder Wechselladern) hat entsprechend den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachgebiete (Anlagenverordnung-AwSV) zu erfolgen.

**2.3 Energie**  
Es ist vorgesehen, Transformatorstationen auf den jeweiligen Planungsbereichen zu errichten. Für die Transformatorstation benötigt der Vorhabensträger, je nach Statistyp eine Fläche von 12 m² bis 20 m².

**2.4 Grenzbäume/Bepflanzung**  
Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeführten VDG-Bestimmungen sind einzuhalten. Das "Merkbild über Baustandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen", herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, ist zu beachten. Die Abstandszone von 3,00 m beidseits von Erdkabeln (bei 110 kV Leitungen 5 m) ist vor Pflanzungen und Eingriffen in den Boden freizuhalten. Der Beginn aller Baumaßnahmen, dazu gehört auch das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, ist den Spartenträgen rechtzeitig zu melden. Sollte eine zusätzliche Versorgungsleitung in öffentlichen Straßen der Gemeinde Moos oder anderer Gemeinden oder Städten notwendig werden, ist dies rechtzeitig vor Baubeginn zu beantragen. Ein entsprechender Nutzungsvertrag ist abzuschließen.

**2.5 Bodendenkmale**  
Für das geplante Vorhaben ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 7 BayDSchG zu beantragen.

**2.6 Zufahrten**  
Als Zugang zu den Teilflächen des Geltungsbereichs werden bestehende landwirtschaftliche Zufahrten genutzt.

**2.7 Altlasten**  
Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Ausgrabungen das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organisch-physikalisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt bzw. das WWA Deggendorf zu informieren.

**1.1 Art der baulichen Nutzung**  
Sondergebiet zur Nutzung von Solarenergie gem. § 11 Abs. 2 BauNVO.  
Zulässig ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen mit Kleinbauwerken für Wechselladern, Trafostationen, Stromspeicher, Übergabestationen und Einfriedigungen sowie geordneten Nebenanlagen, die für den technischen Betrieb einer Photovoltaikanlage erforderlich sind.

**1.2 Maß der baulichen Nutzung**  
Die maximalen Höhen sind ab natürlicher Geländeoberkante zu messen.  
Maximale Modulhöhe: 3,9 m  
Maximale Firsthöhe sonstiger Gebäude: 3,0 m  
Mind. Reihensabstand: 3,0 m

**1.3 Abstände**  
Die Flächen sind mit einem Metallzahn (z. B. Maschendraht- oder Stabgitterzaun) mit optionalem Überstreifenblech einzuzäunen. Der Abstand zwischen Boden und Zaunfeld muss mindestens 15 cm betragen.

**1.4 Gestaltung der baulichen Anlagen**  
- Funktionsbedingt möglich Pflanzstellung  
- Modulabstand zum Boden mind. 1,2 m

**1.1 Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§1 bis 11 BauNVO)**  
Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie gem. §11 Abs. 2 BauNVO.  
Zulässig ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit Kleinbauwerken für Wechselladern / Trafostationen, der Einfriedigung sowie weiteren untergeordneten Nebenanlagen, die für den technischen Betrieb und die Pflege der Photovoltaikanlage erforderlich sind.

**2. Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §16 BauNVO)**  
Die maximalen Höhen sind ab natürlicher Geländeoberkante zu messen.  
Maximale Firsthöhe sonstiger Gebäude: 3,0 m  
Maximale Modulhöhe: 3,9 m  
Maximale Firsthöhe sonstiger Gebäude: 3,0 m  
Maximale zulässige GRZ = 0,50

**3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§22 und 23 BauNVO)**

**4. Verkehrsmittel (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**  
Zufahrtsfläche innerhalb des Geltungsbereichs

**5. Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)**  
E1: Wiesenansaat und Pflege im Bereich der Photovoltaikanlage und außerhalb des Zaunes - Maßnahme E1 (textliche Festsetzungen - 1.6.1)  
E2: Wiesenansaat - Maßnahme E2 (textliche Festsetzungen 1.6.3)

**6. Verkehrsmittel (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**  
Zufahrtsfläche innerhalb des Geltungsbereichs

**7. Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)**  
E1: Wiesenansaat und Pflege im Bereich der Photovoltaikanlage und außerhalb des Zaunes - Maßnahme E1 (textliche Festsetzungen - 1.6.1)  
E2: Wiesenansaat - Maßnahme E2 (textliche Festsetzungen 1.6.3)

**8. Verkehrsmittel (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**  
Zufahrtsfläche innerhalb des Geltungsbereichs

**9. Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)**  
E1: Wiesenansaat und Pflege im Bereich der Photovoltaikanlage und außerhalb des Zaunes - Maßnahme E1 (textliche Festsetzungen - 1.6.1)  
E2: Wiesenansaat - Maßnahme E2 (textliche Festsetzungen 1.6.3)

**10. Verkehrsmittel (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**  
Zufahrtsfläche innerhalb des Geltungsbereichs

**11. Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)**  
E1: Wiesenansaat und Pflege im Bereich der Photovoltaikanlage und außerhalb des Zaunes - Maßnahme E1 (textliche Festsetzungen - 1.6.1)  
E2: Wiesenansaat - Maßnahme E2 (textliche Festsetzungen 1.6.3)

**12. Verkehrsmittel (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**  
Zufahrtsfläche innerhalb des Geltungsbereichs

**13. Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)**  
E1: Wiesenansaat und Pflege im Bereich der Photovoltaikanlage und außerhalb des Zaunes - Maßnahme E1 (textliche Festsetzungen - 1.6.1)  
E2: Wiesenansaat - Maßnahme E2 (textliche Festsetzungen 1.6.3)

**14. Verkehrsmittel (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**  
Zufahrtsfläche innerhalb des Geltungsbereichs

**15. Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)**  
E1: Wiesenansaat und Pflege im Bereich der Photovoltaikanlage und außerhalb des Zaunes - Maßnahme E1 (textliche Festsetzungen - 1.6.1)  
E2: Wiesenansaat - Maßnahme E2 (textliche Festsetzungen 1.6.3)

**2.1 Landwirtschaft**  
Der Betreiber grenzt an landwirtschaftlichen Nutzflächen an und hat deshalb Emissionen, Strohschlag und eventuelle Verschmutzungen aus der Landwirtschaft (z.B. Düngemittel, Pflanzenschutzmittel) zu erwarten. Die Landwirtschaft ist zu unterstützen. Die Landwirtschaft ist zu unterstützen. Die Landwirtschaft ist zu unterstützen.

**2.2 Wasserwirtschaft**  
Die Versickerung von Oberflächenwasser erfolgt auf dem Grundstück. Ein evtl. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Öl im Bereich von Traktoren und/oder Wechselladern) hat entsprechend den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachgebiete (Anlagenverordnung-AwSV) zu erfolgen.

**2.3 Energie**  
Es ist vorgesehen, Transformatorstationen auf den jeweiligen Planungsbereichen zu errichten. Für die Transformatorstation benötigt der Vorhabensträger, je nach Statistyp eine Fläche von 12 m² bis 20 m².

**2.4 Grenzbäume/Bepflanzung**  
Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeführten VDG-Bestimmungen sind einzuhalten. Das "Merkbild über Baustandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen", herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, ist zu beachten. Die Abstandszone von 3,00 m beidseits von Erdkabeln (bei 110 kV Leitungen 5 m) ist vor Pflanzungen und Eingriffen in den Boden freizuhalten. Der Beginn aller Baumaßnahmen, dazu gehört auch das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, ist den Spartenträgen rechtzeitig zu melden. Sollte eine zusätzliche Versorgungsleitung in öffentlichen Straßen der Gemeinde Moos oder anderer Gemeinden oder Städten notwendig werden, ist dies rechtzeitig vor Baubeginn zu beantragen. Ein entsprechender Nutzungsvertrag ist abzuschließen.

**2.5 Bodendenkmale**  
Für das geplante Vorhaben ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 7 BayDSchG zu beantragen.

**2.6 Zufahrten**  
Als Zugang zu den Teilflächen des Geltungsbereichs werden bestehende landwirtschaftliche Zufahrten genutzt.

**2.7 Altlasten**  
Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Ausgrabungen das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organisch-physikalisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt bzw. das WWA Deggendorf zu informieren.

**1.1 Art der baulichen Nutzung**  
Sondergebiet zur Nutzung von Solarenergie gem. § 11 Abs. 2 BauNVO.  
Zulässig ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen mit Kleinbauwerken für Wechselladern, Trafostationen, Stromspeicher, Übergabestationen und Einfriedigungen sowie geordneten Nebenanlagen, die für den technischen Betrieb einer Photovoltaikanlage erforderlich sind.

**1.2 Maß der baulichen Nutzung**  
Die maximalen Höhen sind ab natürlicher Geländeoberkante zu messen.  
Maximale Modulhöhe: 3,9 m  
Maximale Firsthöhe sonstiger Gebäude: 3,0 m  
Mind. Reihensabstand: 3,0 m

**1.3 Abstände**  
Die Flächen sind mit einem Metallzahn (z. B. Maschendraht- oder Stabgitterzaun) mit optionalem Überstreifenblech einzuzäunen. Der Abstand zwischen Boden und Zaunfeld muss mindestens 15 cm betragen.

**1.4 Gestaltung der baulichen Anlagen**  
- Funktionsbedingt möglich Pflanzstellung  
- Modulabstand zum Boden mind. 1,2 m

**1.1 Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§1 bis 11 BauNVO)**  
Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie gem. §11 Abs. 2 BauNVO.  
Zulässig ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit Kleinbauwerken für Wechselladern / Trafostationen, der Einfriedigung sowie weiteren untergeordneten Nebenanlagen, die für den technischen Betrieb und die Pflege der Photovoltaikanlage erforderlich sind.

**2. Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §16 BauNVO)**  
Die maximalen Höhen sind ab natürlicher Geländeoberkante zu messen.  
Maximale Firsthöhe sonstiger Gebäude: 3,0 m  
Maximale Modulhöhe: 3,9 m  
Maximale Firsthöhe sonstiger Gebäude: 3,0 m  
Maximale zulässige GRZ = 0,50

**3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§22 und 23 BauNVO)**

**4. Verkehrsmittel (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**  
Zufahrtsfläche innerhalb des Geltungsbereichs

**5. Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)**  
E1: Wiesenansaat und Pflege im Bereich der Photovoltaikanlage und außerhalb des Zaunes - Maßnahme E1 (textliche Festsetzungen - 1.6.1)  
E2: Wiesenansaat - Maßnahme E2 (textliche Festsetzungen 1.6.3)

**6. Verkehrsmittel (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**  
Zufahrtsfläche innerhalb des Geltungsbereichs

**7. Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)**  
E1: Wiesenansaat und Pflege im Bereich der Photovoltaikanlage und außerhalb des Zaunes - Maßnahme E1 (textliche Festsetzungen - 1.6.1)  
E2: Wiesenansaat - Maßnahme E2 (textliche Festsetzungen 1.6.3)

**8. Verkehrsmittel (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**  
Zufahrtsfläche innerhalb des Geltungsbereichs

**9. Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)**  
E1: Wiesenansaat und Pflege im Bereich der Photovoltaikanlage und außerhalb des Zaunes - Maßnahme E1 (textliche Festsetzungen - 1.6.1)  
E2: Wiesenansaat - Maßnahme E2 (textliche Festsetzungen 1.6.3)

**10. Verkehrsmittel (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**  
Zufahrtsfläche innerhalb des Geltungsbereichs

**11. Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)**  
E1: Wiesenansaat und Pflege im Bereich der Photovoltaikanlage und außerhalb des Zaunes - Maßnahme E1 (textliche Festsetzungen - 1.6.1)  
E2: Wiesenansaat - Maßnahme E2 (textliche Festsetzungen 1.6.3)

**12. Verkehrsmittel (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**  
Zufahrtsfläche innerhalb des Geltungsbereichs

**13. Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)**  
E1: Wiesenansaat und Pflege im Bereich der Photovoltaikanlage und außerhalb des Zaunes - Maßnahme E1 (textliche Festsetzungen - 1.6.1)  
E2: Wiesenansaat - Maßnahme E2 (textliche Festsetzungen 1.6.3)

**14. Verkehrsmittel (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**  
Zufahrtsfläche innerhalb des Geltungsbereichs

**15. Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)**  
E1: Wiesenansaat und Pflege im Bereich der Photovoltaikanlage und außerhalb des Zaunes - Maßnahme E1 (textliche Festsetzungen - 1.6.1)  
E2: Wiesenansaat - Maßnahme E2 (textliche Festsetzungen 1.6.3)

**2.1 Landwirtschaft**  
Der Betreiber grenzt an landwirtschaftlichen Nutzflächen an und hat deshalb Emissionen, Strohschlag und eventuelle Verschmutzungen aus der Landwirtschaft (z.B. Düngemittel, Pflanzenschutzmittel) zu erwarten. Die Landwirtschaft ist zu unterstützen. Die Landwirtschaft ist zu unterstützen. Die Landwirtschaft ist zu unterstützen.

**2.2 Wasserwirtschaft**  
Die Versickerung von Oberflächenwasser erfolgt auf dem Grundstück. Ein evtl. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Öl im Bereich von Traktoren und/oder Wechselladern) hat entsprechend den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachgebiete (Anlagenverordnung-AwSV) zu erfolgen.

**2.3 Energie**  
Es ist vorgesehen, Transformatorstationen auf den jeweiligen Planungsbereichen zu errichten. Für die Transformatorstation benötigt der Vorhabensträger, je nach Statistyp eine Fläche von 12 m² bis 20 m².

**2.4 Grenzbäume/Bepflanzung**  
Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeführten VDG-Bestimmungen sind einzuhalten. Das "Merkbild über Baustandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen", herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, ist zu beachten. Die Abstandszone von 3,00 m beidseits von Erdkabeln (bei 110 kV Leitungen 5 m) ist vor Pflanzungen und Eingriffen in den Boden freizuhalten. Der Beginn aller Baumaßnahmen, dazu gehört auch das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, ist den Spartenträgen rechtzeitig zu melden. Sollte eine zusätzliche Versorgungsleitung in öffentlichen Straßen der Gemeinde Moos oder anderer Gemeinden oder Städten notwendig werden, ist dies rechtzeitig vor Baubeginn zu beantragen. Ein entsprechender Nutzungsvertrag ist abzuschließen.

**2.5 Bodendenkmale**  
Für das geplante Vorhaben ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 7 BayDSchG zu beantragen.

**2.6 Zufahrten**  
Als Zugang zu den Teilflächen des Geltungsbereichs werden bestehende landwirtschaftliche Zufahrten genutzt.

**2.7 Altlasten**  
Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Ausgrabungen das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organisch-physikalisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt bzw. das WWA Deggendorf zu informieren.

**1.1 Art der baulichen Nutzung**  
Sondergebiet zur Nutzung von Solarenergie gem. § 11 Abs. 2 BauNVO.  
Zulässig ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen mit Kleinbauwerken für Wechselladern, Trafostationen, Stromspeicher, Übergabestationen und Einfriedigungen sowie geordneten Nebenanlagen, die für den technischen Betrieb einer Photovoltaikanlage erforderlich sind.

**1.2 Maß der baulichen Nutzung**  
Die maximalen Höhen sind ab natürlicher Geländeoberkante zu messen.  
Maximale Modulhöhe: 3,9 m  
Maximale Firsthöhe sonstiger Gebäude: 3,0 m  
Mind. Reihensabstand: 3,0 m

**1.3 Abstände**  
Die Flächen sind mit einem Metallzahn (z. B. Maschendraht- oder Stabgitterzaun) mit optionalem Überstreifenblech einzuzäunen. Der Abstand zwischen Boden und Zaunfeld muss mindestens 15 cm betragen.

**1.4 Gestaltung der baulichen Anlagen**  
- Funktionsbedingt möglich Pflanzstellung  
- Modulabstand zum Boden mind. 1,2 m

**1.1 Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§1 bis 11 BauNVO)**  
Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie gem. §11 Abs. 2 BauNVO.  
Zulässig ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit Kleinbauwerken für Wechselladern / Trafostationen, der Einfriedigung sowie weiteren untergeordneten Nebenanlagen, die für den technischen Betrieb und die Pflege der Photovoltaikanlage erforderlich sind.

**2. Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §16 BauNVO)**  
Die maximalen Höhen sind ab natürlicher Geländeoberkante zu messen.  
Maximale Firsthöhe sonstiger Gebäude: 3,0 m  
Maximale Modulhöhe: 3,9 m  
Maximale Firsthöhe sonstiger Gebäude: 3,0 m  
Maximale zulässige GRZ = 0,50

**3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§22 und 23 BauNVO)**

**4. Verkehrsmittel (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**  
Zufahrtsfläche innerhalb des Geltungsbereichs

**5. Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)**  
E1: Wiesenansaat und Pflege im Bereich der Photovoltaikanlage und außerhalb des Zaunes - Maßnahme E1 (textliche Festsetzungen - 1.6.1)  
E2: Wiesenansaat - Maßnahme E2 (textliche Festsetzungen 1.6.3)

**6. Verkehrsmittel (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**  
Zufahrtsfläche innerhalb des Geltungsbereichs

**7. Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)**  
E1: Wiesenansaat und Pflege im Bereich der Photovoltaikanlage und außerhalb des Zaunes - Maßnahme E1 (textliche Festsetzungen - 1.6.1)  
E2: Wiesenansaat - Maßnahme E2 (textliche Festsetzungen 1.6.3)

**8. Verkehrsmittel (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**  
Zufahrtsfläche innerhalb des Geltungsbereichs

**9. Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)**  
E1: Wiesenansaat und Pflege im Bereich der Photovoltaikanlage und außerhalb des Zaunes - Maßnahme E1 (textliche Festsetzungen - 1.6.1)  
E2: Wiesenansaat - Maßnahme E2 (textliche Festsetzungen 1.6.3)

**10. Verkehrsmittel (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**  
Zufahrtsfläche innerhalb des Geltungsbereichs

**11. Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)**  
E1: Wiesenansaat und Pflege im Bereich der Photovoltaikanlage und außerhalb des Zaunes - Maßnahme E1 (textliche Festsetzungen - 1.6.1)  
E2: Wiesenansaat - Maßnahme E2 (textliche Festsetzungen 1.6.3)

**12. Verkehrsmittel (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**  
Zufahrtsfläche innerhalb des Geltungsbereichs

**13. Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)**  
E1: Wiesenansaat und Pflege im Bereich der Photovoltaikanlage und außerhalb des Zaunes - Maßnahme E1 (textliche Festsetzungen - 1.6.1)  
E2: Wiesenansaat - Maßnahme E2 (textliche Festsetzungen 1.6.3)

**14. Verkehrsmittel (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**  
Zufahrtsfläche innerhalb des Geltungsbereichs

**15. Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)**  
E1: Wiesenansaat und Pflege im Bereich der Photovoltaikanlage und außerhalb des Zaunes - Maßnahme E1 (textliche Festsetzungen - 1.6.1)  
E2: Wiesenansaat - Maßnahme E2 (textliche Festsetzungen 1.6.3)

**2.1 Landwirtschaft**  
Der Betreiber grenzt an landwirtschaftlichen Nutzflächen an und hat deshalb Emissionen, Strohschlag und eventuelle Verschmutzungen aus der Landwirtschaft (z.B. Düngemittel, Pflanzenschutzmittel) zu erwarten. Die Landwirtschaft ist zu unterstützen. Die Landwirtschaft ist zu unterstützen. Die Landwirtschaft ist zu unterstützen.

**2.2 Wasserwirtschaft**  
Die Versickerung von Oberflächenwasser erfolgt auf dem Grundstück. Ein evtl. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Öl im Bereich von Traktoren und/oder Wechselladern) hat entsprechend den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachgebiete (Anlagenverordnung-AwSV) zu erfolgen.

**2.3 Energie**  
Es ist vorgesehen, Transformatorstationen auf den jeweiligen Planungsbereichen zu errichten. Für die Transformatorstation benötigt der Vorhabensträger, je nach Statistyp eine Fläche von 12 m² bis 20 m².

**2.4 Grenzbäume/Bepflanzung**  
Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeführten VDG-Bestimmungen sind einzuhalten. Das "Merkbild über Baustandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen", herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, ist zu beachten. Die Abstandszone von 3,00 m beidseits von Erdkabeln (bei 110 kV Leitungen 5 m) ist vor Pflanzungen und Eingriffen in den Boden freizuhalten. Der Beginn aller Baumaßnahmen, dazu gehört auch das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, ist den Spartenträgen rechtzeitig zu melden. Sollte eine zusätzliche Versorgungsleitung in öffentlichen Straßen der Gemeinde Moos oder anderer Gemeinden oder Städten notwendig werden, ist dies rechtzeitig vor Baubeginn zu beantragen. Ein entsprechender Nutzungsvertrag ist abzuschließen.

**2.5 Bodendenkmale**  
Für das geplante Vorhaben ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 7 BayDSchG zu beantragen.

**2.6 Zufahrten**  
Als Zugang zu den Teilflächen des Geltungsbereichs werden bestehende landwirtschaftliche Zufahrten genutzt.

**2.7 Altlasten**  
Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Ausgrabungen das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organisch-physikalisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt bzw. das WWA Deggendorf zu informieren.

**1.1 Art der baulichen Nutzung**  
Sondergebiet zur Nutzung von Solarenergie gem. § 11 Abs. 2 BauNVO.  
Zulässig ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen mit Kleinbauwerken für Wechselladern, Trafostationen, Stromspeicher, Übergabestationen und Einfriedigungen sowie geordneten Nebenanlagen, die für den technischen Betrieb einer Photovoltaikanlage erforderlich sind.

**1.2 Maß der baulichen Nutzung**  
Die maximalen Höhen sind ab natürlicher Geländeoberkante zu messen.  
Maximale Modulhöhe: 3,9 m  
Maximale Firsthöhe sonstiger Gebäude: 3,0 m  
Mind. Reihensabstand: 3,0 m

**1.3 Abstände**  
Die Flächen sind mit einem Metallzahn (z. B. Maschendraht- oder Stabgitterzaun) mit optionalem Überstreifenblech einzuzäunen. Der Abstand zwischen Boden und Zaunfeld muss mindestens 15 cm betragen.

**1.4 Gestaltung der baulichen Anlagen**  
- Funktionsbedingt möglich Pflanzstellung  
- Modulabstand zum Boden mind. 1,2 m

**1.5 Eingriedigungen**  
Zaun mit einem Metallzahn (z. B. Maschendraht- oder Stabgitterzaun) mit optionalem Überstreifenblech einzuzäunen. Der Abstand zwischen Boden und Zaunfeld muss mindestens 15 cm betragen.

**1.6 Blendschutzzaun**  
Für die Ermittlung der Blendeflächenzahl ist die gesamte Fläche des festgesetzten Geltungsbereichs maßgeblich. Bei der Berechnung der Grundfläche sind jeweils die von den Modulen und sonstigen baulichen Anlagen überragenden Flächen anzunehmen, nicht jedoch die unbefestigten Wege bzw. Abstandsflächen zwischen den Modulreihen.

**1.7 Grundfläche der möglichen Nebengebäude und baulichen Nebenanlagen, inklusive Stromspeicher, darf pro Teilfläche des Geltungsbereichs einen Wert von insgesamt 200 m² nicht überschreiten. Die einzelnen Standorte sind nach betrieblichen Notwendigkeiten innerhalb der Sondergebietsfläche frei wählbar.**

**1.8 Gestaltung der baulichen Anlagen**  
- Funktionsbedingt möglich Pflanzstellung  
- Modulabstand zum Boden mind. 1,2 m

**1.9 Flurschäden**  
Die öffentlichen Feldwege, die durch die Baumaßnahme beansprucht werden, sind durch den Betreiber entsprechend dem ursprünglichen Zustand und in Absprache mit der Gemeinde Moos zu erhalten.

**1.10 Werbeanlagen**  
Beleuchtete Werbeanlagen sind unzulässig.

**1.11 Entsorgung**  
Zum Anfall von Schmutzmaterial, zu deren ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Entsorgung sind auf Anordnung des technischen Umweltschutzes des Landkreises Deggendorf geeignete Nachweise vorzulegen.

**1.12 Bauregelung**  
Die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist nur außerhalb der Vogelbrutzeit zulässig (01.10. bis 28.02.). In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sind Vergrünerungsmaßnahmen auf der Eingriffsfläche zulässig, sobald die externen Flächen für die CEF-Maßnahmen zur Verfügung stehen. Bei entsprechender Durchführung von Vergrünerungsmaßnahmen ist eine Bautätigkeit auch innerhalb der Brutzeit möglich. Dazu sind auf der gesamten Fläche ca. 2 m hohe Stangen (über Zeltdeckenfächern) mit daran befestigten Absperrbändern (1 x 1 m Länge) in regelmäßigen Abständen von 25 m innerhalb der Eingriffsfläche zu platzieren. Dadurch werden Verbot